

Sektion Stockhorn
Schweizer Alpen-Club SAC
Club Alpin Suisse
Club Alpino Svizzero
Club Alpino Svizzer



Sektions- Statuten

vom 27.11.2015

Statuten der Sektion Stockhorn des Schweizer Alpen-Club

Die Sektion Stockhorn des Schweizer Alpen-Club SAC besteht seit dem 1. Januar 1967. Sie ist Rechtsnachfolgerin der 1932 gegründeten und auf den 31. Dezember 1966 aufgelösten Ortsgruppe Steffisburg der Sektion Altels.

Die in diesen Statuten jeweils gewählte männliche oder weibliche Form gilt jeweils selbstverständlich auch für das andere Geschlecht.

- | | | |
|--------------|---|---|
| Art 1 | Unter dem Namen SAC Sektion Stockhorn (nachfolgend Sektion genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB. Die Sektion organisiert sich im Rahmen der Statuten, Reglemente und sonstigen Ausführungserlassen des SAC selbständig. Sie ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden. Der Sitz der Sektion befindet sich in Steffisburg. | Name und Sitz |
| Art 2 | Die Sektion vereinigt Menschen, die sportlich, kulturell oder wissenschaftlich an der Bergwelt interessiert sind. Ihre Aktivitätsbereiche umfassen <ul style="list-style-type: none">• sowohl die klassischen alpinen Sportarten, als auch neuere Formen des alpinen Freizeit- und Leistungssports• jene Formen kultureller Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen Ihren Zweck sucht die Sektion insbesondere zu erreichen durch folgende Tätigkeiten: <ul style="list-style-type: none">• Veranstaltung von Touren und Kursen• Vorträgen und geselligen Zusammenkünften• Ausbildung und Förderung der Jugend in alpinen Sportarten• Information der Klubmitglieder• Führen einer Klubbibliothek• weiteren den Zielen der Sektion dienliche Aktivitäten | Aufgabe und Zweck |
| Art 3 | Die Mitgliedschaft in der Sektion kann in den Kategorien Jugend, Familie oder Einzelmitglied erworben werden. Eine Mitgliedschaft ist ab dem 6. Altersjahr möglich. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird. Mit dem Beitritt in die Sektion ist automatisch auch die Mitgliedschaft im SAC verbunden. Familienmitglieder sind Paare, die im selben Haushalt leben und deren minderjährige Kinder. Jugendmitglieder sind Mitglieder bis zum Jahr, in dem das 22. Altersjahr vollendet wird. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. | Mitgliedschaft |
| | Mitgliedschaft in mehreren Sektionen des SAC ist statthaft. Rechte und Pflichten gegenüber dem SAC bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion. | Mitgliedschaft in mehreren Sektionen |

| | |
|--|--|
| <p>Jedes SAC-Neumitglied erhält bei seinem Eintritt in die Sektion die Sektions- und Zentralstatuten und das Clubabzeichen, der Mitglieder- ausweis wird mit der Beitragsrechnung zugesandt.</p> <p>Bei Übertritten von einer anderen Sektion des SAC und Doppel- mitgliedschaften wird kein neues Abzeichen abgegeben.</p> <p>Nach 25, 40 und 50 Jahren Mitgliedschaft erhält das Mitglied von seiner Stammsektion eine Auszeichnung.</p> | <p>Mitglieder- ausweis, Abzeichen</p> |
| <p>Der Übertritt von einer Sektion in eine andere ist möglich. Er ist durch die neue Sektion an die bisherige sowie an den SAC zu melden.</p> | <p>Sektions- übertritt</p> |
| <p>Mitglieder, die sich um die Sektion in hervorragender und bleibender Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern der Sektion ernannt werden.</p> | <p>Ehren- mitglieder</p> |
| <p>Der Austritt aus der Sektion ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich einzureichen. Bei einem Austritt während des Kalenderjahres bleiben die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet, eine Pro-Rata-Rückerstattung findet nicht statt. Ist die Sektion auch Stammsektion, gilt der Austritt auch für den SAC.</p> | <p>Austritt</p> |
| <p>Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder dem SAC nicht nachkommt oder deren Interessen zuwiderhandelt, kann auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden. Wer aus einer Sektion rechtsgültig ausgeschlossen worden ist, darf ohne Einverständnis des Zentralvorstandes nicht wieder in den SAC aufgenommen werden.</p> | <p>Ausschluss</p> |
| <p>Art 4 Zentralbeitrag Die Mitglieder entrichten die von der Abgeordnetenversammlung (AV) des SAC festgelegten Zentralbeiträge.</p> <p>Sektionsbeitrag Die Mitglieder entrichten ausserdem die Beiträge an die Sektionskasse, welche durch die HV festgelegt werden.</p> | <p>Beiträge</p> |
| <p>Art 5 Die Organe der Sektion sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Hauptversammlung • Der Vorstand • Die Revisionsstelle • Die Kommissionen | <p>Organe</p> |

| | | |
|--------------|---|---|
| Art 6 | <p>Die Hauptversammlung (HV) ist das oberste Organ der Sektion. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vorher durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.</p> <p>Anträge von Mitgliedern sind spätestens 60 Tage vor der HV schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.</p> <p>Die HV kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die HV mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst. Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über Statutenänderungen und die Auflösung der Sektion.</p> | Haupt- versammlung |
| | <p>Die Sektion kann durch die HV selber, durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 5% der stimmberechtigten Sektionsmitglieder zu einer ausserordentlichen HV einberufen werden.</p> <p>Zur ausserordentlichen HV wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.</p> | Ausser- ordentliche HV |
| | <p>Jede ordnungsgemäss einberufene HV ist beschlussfähig.</p> <p>Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn 20% der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.</p> <p>Die HV beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die Vorsitzende, bei Wahlen das Los.</p> | Beschluss- fähigkeit Abstimmungen Wahlen |
| | <p>Die HV wird vom Präsidenten, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.</p> | Leitung |
| | <p>Die HV entscheidet über folgende Geschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung • Genehmigung des Budgets • Entlastung des Vorstandes • Wahl der Präsidentin, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle • Statutenrevision • Genehmigung von Reglementen • Bildung neuer Ortsgruppen • Festlegung der Sektionsbeiträge der Mitglieder • Ausschluss von Mitgliedern • Ernennung von Ehrenmitgliedern • Auflösung der Sektion | Geschäfte |

| | | |
|---------------|--|--|
| Art 7 | <p>Der Vorstand ist das Führungsorgan der Sektion. Er vertritt sie gegenüber dem SAC und nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der HV getroffenen Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der HV verantwortlich.</p> <p>Der Vorstand setzt sich aus mindestens 7 Mitgliedern zusammen. Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.</p> <p>Der Vorstand hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vollzug der Beschlüsse der HV • Erarbeitung von Reglementen • Einsetzen von Projekt- und Arbeitsgruppen sowie die Wahl deren Mitglieder • Genehmigung von Verträgen • Vorbereitung und Durchführung der HV • Information und Kontakte zu den Mitgliedern • Entsenden der Delegierten an die Abgeordnetenversammlung des SAC • Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. | <p>Vorstand</p> <p>Zusammensetzung</p> <p>Aufgaben</p> |
| | <p>Die Aufgaben des Vorstands werden unter dessen Mitgliedern aufgeteilt. Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.</p> | Unterschrift |
| Art 8 | <p>Die HV wählt alle 2 Jahre zwei Rechnungsrevisoren. Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren überprüfen die ordnungsgemässe Abrechnung und Buchführung der Kassierin.</p> <p>Sie erstatten der HV Bericht und empfehlen Annahme oder Rückweisung der Jahresrechnung.</p> | Revisionsstelle |
| Art 9 | <p>Zur Behandlung und Erfüllung ausserordentlicher oder wiederkehrender Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen bilden. Er regelt deren Tätigkeit durch Pflichtenhefte.</p> <p>In jeder Kommission nimmt ein Vorstandsmitglied Einsitz. Auf Wunsch des Vorstandes nimmt ein Vertreter der Kommission an den ihre Kommission betreffenden Traktanden der Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.</p> <p>Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Vorstand für eine Amtsdauer von 2 Jahren bzw. für die Dauer der ausserordentlichen Aufgabe gewählt. Wiederwahl ist möglich.</p> | Kommissionen |
| Art 10 | <p>Innerhalb der Sektion können sich mit Beschluss der HV (autonome) Gruppen bilden. Sie können jeweils eigene Kassen führen.</p> <p>In der SAC-Jugend sind die Mitglieder bis zum 22. Altersjahr zusammengefasst. Ihre Tourentätigkeit kann aus der Sektionskasse unterstützt werden.</p> <p>Das Programm soll den Bedürfnissen der unterschiedlichen Altersgruppen der Jugend gebührend Rechnung tragen.</p> <p>Für die SAC-Jugend kann eine Kommission bestellt werden.</p> <p>In der Veteranengruppe sind eher ältere Mitglieder zusammengefasst. Das Programm soll ihren Bedürfnissen angepasst werden. Sie organisieren sich selbst. Ihre Tourentätigkeit kann aus der Sektionskasse unterstützt werden.</p> | <p>Gruppen</p> <p>SAC-Jugend</p> <p>Veteranengruppe</p> |

- | | | |
|---------------|---|---|
| Art 11 | Die Sektion haftet nur mit ihrem eigenen Sektionsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der Sektion ist ausgeschlossen. | Haftung |
| Art 12 | Anträge auf Änderungen der Statuten und Reglemente müssen vom Vorstand oder von mindestens 10% der Sektionsmitglieder gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der HV abgegebenen Stimmen. Die Anträge müssen dem Vorstand mindestens 3 Monate vor der HV eingereicht werden. | Statuten- und Reglementsänderungen |
| Art 13 | Der Beschluss zur Auflösung der Sektion erfolgt durch die HV. Hierzu bedarf es der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Auflösung der Sektion geht ihr Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den SAC. Der SAC verwaltet dieses Vermögen und übergibt es einer allenfalls innerhalb von 10 Jahren neu gegründeten Sektion in der näheren Umgebung. | Auflösung |
| Art 14 | Das Geschäftsjahr beginnt am 01.Oktober. und endet am 30.September. | Geschäftsjahr |
| Art 15 | Die vorliegenden Statuten wurden von der Geschäftsstelle des SAC geprüft und an der Hauptversammlung vom 27. November 2015 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 30. November 1997 gültigen Statuten und treten am 30. November 2015 in Kraft. Für alle in diesen Statuten nicht geregelten Fälle gelten sinngemäss die Zentral-Statuten des SAC. | Schlussbestimmungen |

Urs Braunschweiger
Präsident SAC Sektion Stockhorn

Isabelle Brand
Sekretärin SAC Sektion Stockhorn

Françoise Jacquet
Zentralpräsidentin SAC

Erik Lustenberger
Jurist SAC Zentralvorstand

